

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs des Marktes Hohenburg (Archiv-Gebührensatzung) vom 04.12.2014

Der Markt Hohenburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs des Marktes Hohenburg werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Verwaltungskosten sind die Benutzer des Gemeindearchivs.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Gemeindearchivs Hohenburg bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Bediensteten, dem Aufwand für die Anfertigung von Reproduktionen und der Gewährung von Nutzungsrechten an Archivalien.
- (2) Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte und sonstige Tätigkeiten beträgt die Gebühr für die erste angefangene Stunde Zeitaufwand 25 Euro. Jede weitere angefangene Halbstunde wird mit 10 Euro verrechnet.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden für die Nutzung von archivierten Personenstandsbüchern und Personenstandsregistern folgende Gebühren erhoben:

Erteilung einer Auskunft oder Gewährung der Einsicht mit Beratung pro Geburts-, Heirats- oder Sterbeeintrag 7,00 €. Ist das Suchen eines Eintrags notwendig, weil das Datum oder sonstige für die Recherche notwendige Angaben nicht bekannt sind, berechnet sich die Gebühr nach Absatz 2.

- (4) Kopien, Lichtaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivals dadurch nicht gefährdet wird.

Für Kopien und Lichtaufnahmen wird folgende Gebühr erhoben:

Kopien	Schwarz-weiß	Farbe
Din A 4 / je Seite	0,50 €	0,80 €
aus gebundenen Bänden/Archivalien	1,00 €	1,60 €
Din A 3 / je Seite	1,00 €	1,50 €
aus gebundenen Bänden/Archivalien	2,00 €	3,00 €
Lichtbilder (per Computerausdruck/Mail/Papierkopie)	10,00 €	15,00 €

- (5) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Abbildungen, deren Nutzung gesetzlich nicht freigegeben ist, kann eine Gebühr von 25,00 Euro bis 250,00 Euro erhoben werden. Ist die Nutzung gesetzlich freigegeben, so kann für die Überlassung von Kopien wertvoller Stücke eine Schutzgebühr nach Satz 1 angesetzt werden.
- (6) Neben den Gebühren nach Absätzen 2 und 4 werden als Auslagen Post- und Telefongebühren und Versandkosten (z. B. für Verpackung und Versicherung) erhoben.
- (7) Für Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen werden die jeweils aktuellen Gebührensätze des Kostengesetzes in Verbindung mit der Kostentabelle in Ansatz gebracht.

§ 4 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 3 werden nicht erhoben für

1. einfache Beratung und Auskunftserteilung in Archivangelegenheiten,
2. Amts- und Rechtshilfeangelegenheiten für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder
3. Benutzungen durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Gebührenpflicht besteht,
5. Benutzer, die nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke verfolgen, darunter fallen auch Fach- und Diplomarbeiten, wenn diese in Zusammenhang mit der geschichtlichen Erforschung des Marktes Hohenburg stehen,
6. die Benutzung, die im Interesse des Marktes Hohenburg liegt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beginn der Benutzung. Sie werden mit Ende der Benutzung fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (3) Der Markt Hohenburg kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenburg, den 04.12.2014



Florian Junkes, 1. Bürgermeister